

2490 028

B
35

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: UWG § 9 a
Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom
4. Juli 1935 betr. Sonderveranstaltungen
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158) § 1

Rechtssatz: 1. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers
vom 4. Juli 1935 ist noch in Geltung.

2. Der Begriff der Sonderveranstaltung im Sinne
des § 1 Abs. 1 der Anordnung ist nicht auf
Aktionen größeren Umfanges beschränkt.

3. Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 der Anordnung
zwingt nicht dazu, jedes zeitlich begrenzte
Sonderangebot als unzulässige Sonderveranstal-
tung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung zu
werten. Allerdings wird ein zeitlich befristete
Sonderangebot (hier: "nur Tage zu
DM ...") meist den Eindruck einer Sonderver-
anstaltung erwecken.

Stichwort: Sonderveranstaltung

Aktenzeichen: I ZR 38/57

OLG Stuttgart

Urt. des BGH v. 25. März 1958

LG Stuttgart

31.10.1958

I ZR 38/57

Verkündet
am 25. März 1958
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

V [redacted] d. L. [redacted] W [redacted] und
Ho [redacted] e. V., St [redacted], A [redacted] Straße [redacted],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

Heinz B [redacted], Kaufmann, St [redacted], H [redacted] Straße [redacted],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde,
Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird unter
Aufhebung des Urteils des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
1. Februar 1957 das Urteil der 1. Kammer
für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart
vom 15. März 1956 abgeändert und wie folgt
neu gefaßt:

- 1 a -

Der Beklagte wird verurteilt, es bei
Meidung einer vom Gericht für jeden Fall
der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld-
oder Haftstrafe zu unterlassen, in Zei-
tungsannoncen bei dem Angebot von Hähnchen
bzw. Frikassee-Huhn mit Preisangabe die
Verkaufsdauer mit "nur 3 Tage" oder
"nur 2 Tage" anzugeben.

II. Die gesamten Kosten des Rechtsstreits trägt
der Beklagte.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 13 UWG. Er stellt einen Zusammenschluß verschiedener Fachverbände des Lebensmittel-einzelhandels dar und hat zum Ziele, die Rechte und Interessen des Lebensmitteleinzelhandels zu wahren.

Der Beklagte ist Inhaber einer Wild- und Geflügel-handlung. Im Oktober 1955 hat er in Stuttgarter Tageszeitungen mit Inseraten geworben, in denen es u. a. wie folgt heißt:

Aus dem Waggon dieser Woche Ungarisches
* Geflügel 10 000 Stück. Im Sonderangebot
Hähnchen o. Darm, frisch geschlachtet
zart, Stück ab 2,95 DM nur 3 Tage Pfund
2,48 (Stuttgarter Nachrichten vom 6. 10. 1955)

Ungarisches Geflügel aus dem Waggon dieser
Woche 10 000 Stück. Im Sonderangebot
Hähnchen o. Darm frisch geschlachtet zart,
Stück ab DM 2,95 nur 2 Tage Pfund 2,48
(Stuttgarter Zeitung vom 7. 10. 1955)

Da heißt es zugreifen! Frikassee-Huhn besonders
fleischiges Suppenhuhn II. Sorte Stück ab
4,50 nur 3 Tage Pfund 1,65 (Stuttgarter Nach-
richten vom 20. 10. 1955)

Da heißt es zugreifen! Frikassee-Huhn besonders
fleischiges Suppenhuhn II. Sorte Stück ab
4,50 nur 2 Tage Pfund 1,65 (Stuttgarter Zeitung
vom 21. 10. 1955).

Der Kläger wendet sich gegen die in diesen Inseraten enthaltenen zeitlichen Begrenzungen. Er ist der Auffassung, die Angaben "nur 3 (bzw. 2) Tage Pfund DM 2,48 (bzw. 1,65)" stellten die Ankündigung einer nicht genehmigten Sonderveranstaltung im Sinne des § 9 a UWG in Verbindung mit § 1

Abs. 1 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 10. Juli 1935) dar. Darüber hinaus sei in ihnen eine unlautere Wettbewerbsmaßnahme im Sinne der §§ 1 und 3 UWG zu erblicken. Die Angaben seien geeignet, den Anschein eines besonders preisgünstigen Angebots hervorzurufen, von dem in Wirklichkeit keine Rede sein könne. Dieser Eindruck werde durch den übrigen Inhalt der Annoncen verstärkt.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten unter Strafandrohung zu verurteilen, in seinen Zeitungsannoncen bei dem Angebot von Hähnchen bzw. Frikassee-Huhn neben der Preisangabe die Angabe der Verkaufsdauer von "nur 3 Tage" oder "nur 2 Tage" zu unterlassen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, die beanstandeten Inserate hielten sich im Rahmen des üblichen und entsprächen in allen Punkten der Wahrheit. Das unter Zeitbegrenzung angebotene Geflügel sei besonders preisgünstig gewesen. Die zeitliche Begrenzung habe ihren Grund in der Beschränkung des Vorrats gehabt, der damals für den Absatz zu den ermäßigten Preisen zur Verfügung gestanden habe. Um eine Sonderveranstaltung habe es sich nicht gehandelt, da keine aus dem Rahmen des üblichen herausfallende Aktion vorgelegen habe.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Das Oberlandesgericht hat die Klage auf Berufung des Beklagten abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in den zeitbegrenzten Werbeanmeldungen des Beklagten ("nur für ... Tage zu DM ... ") eine verbotene Sonderveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 10. Juli 1935, neu bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 14 vom 20. Januar 1951 sowie im Amtsblatt für Berlin 1954 S. 264) nicht erblickt. Es geht von der Weitergeltung dieser Anordnung aus, meint jedoch, die Voraussetzungen einer Sonderveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Juli 1935 (im folgenden Anordnung genannt) seien bei den von dem Beklagten angekündigten Verkaufsveranstaltungen nicht gegeben. Aus der besonderen Erwähnung der Sonderangebote in § 1 Abs. 2 der Anordnung schließt das Berufungsgericht, daß bei den Sonderveranstaltungen des Absatz 1 an eine Veranstaltung im eigentlichen Sinne gedacht sei, d. h. an eine auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Mehrheit von Maßnahmen, die Initiative, Aufwand und Energie erforderten. Als Sonderveranstaltung könne daher nur angesehen werden, was in der Form einer erheblich gesteigerten Entfaltung werbender Kraft in Reklame, äußerer Verkaufsorganisation, Warenangebot, günstiger Preisgestaltung und zeitlicher Umgrenzung in offensichtlicher Weise von der normalen Geschäftsabwicklung in der Branche abweiche, was sich der ganzen Aufmachung und der normalen Verkaufs-

bemühung nach als etwas Einmaliges, zeitlich Umgrenztes und daher als eine zu raschem Kauf zwingende Veranstaltung heraushebe. Aus § 1 Abs. 2 der Anordnung gehe zwar, so meint das Berufungsgericht, hervor, daß auch das, was nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als Sonderangebot bezeichnet werde, bei zeitlicher Begrenzung Sonderveranstaltung im Sinne der Anordnung sein könne, es müsse jedoch nicht Sonderveranstaltung sein. Nur Sonderangebote, die sich nach Art und Umfang einer Sonderveranstaltung im Sinne des Abs. 1 näherten, würden unter das Verbot fallen. Abweichungen vom Brancheüblichen, wie z. B. methodische Werbung mit zeitbegrenzten Angeboten, könnten ebenfalls als Anzeichen für das Vorliegen einer Sonderveranstaltung gewertet werden.

Hiervon ausgehend gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß mit den fraglichen Ankündigungen des Beklagten eine verbotene Sonderveranstaltung nicht angekündigt worden sei. Sie enthielten zwar zeitlich begrenzte Angebote und diese zeitliche Begrenzung sei dem regelmäßigen Geschäftsverkehr des örtlichen Geflügeleinzelhandels fremd. Die Inserate besäßen aber, so führt das Berufungsgericht aus, nicht genügend Gehalt, um sie als unstatthafte Sonderveranstaltungen anzusehen, auch wenn sie ohne Zweifel der Beschleunigung des Warenabsatzes dienten und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorriefen. Es sei nicht einzusehen, warum ein Geflügelhändler, der eine bestimmte einzelne Ware zu besonders günstigem Preis abgebe, nicht in der Lage sein solle, dieses Sonderangebot unter Hinweis auf seine zeitliche Begrenztheit in der Zeitung anzuzeigen.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen

des Berufungsgerichtes einer rechtlichen Nachprüfung nicht in vollem Umfange standhalten können.

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizustimmen, daß die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 geltendes Recht ist. Mit dem Berufungsgericht kann dabei dahingestellt bleiben, ob die in § 9 a UWG dem damaligen Reichswirtschaftsminister erteilte Ermächtigung, auf Grund deren die genannte Anordnung erlassen wurde, gemäß Art. 129 Abs. 3 GG mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes außer Kraft getreten ist (vgl. zu dieser streitigen Frage u. a. Habscheid WuW 1953, 526 und NJW 1953, 1419, Tetzner JR 1953, 208 und NJW 1953, 1049, OLG Koblenz WRP 1955, 125, KG NJW 1956, 596, OLG Hamburg WRP 1957, 83). Denn auch dann, wenn die in § 9 a UWG enthaltene Ermächtigung erloschen und damit für den Bundeswirtschaftsminister die Möglichkeit ausgeräumt sein sollte, die Anordnung des Reichswirtschaftsministers unter Berufung auf § 9 a UWG im Verordnungswege zu ändern und zu ergänzen, würde dies nicht den Schluß rechtfertigen, daß die auf Grund der Ermächtigung im Jahre 1935 ergangene Anordnung hinfällig geworden sei. Mit dem Erlöschen von Ermächtigungen auf Grund des Art. 129 Abs. 3 GG wird nicht auch das auf Grund der betreffenden Ermächtigung s. Zt. rechtswirksam geschaffene Recht hinfällig (BGHSt 5, 12, 14; BGHZ 22, 167, 173 - Arzneimittel; BayObLGSt NF 1 (1951), 533). In Rechtsprechung und Schrifttum wird daher auch zu der hier in Rede stehenden Anordnung fast einhellig die Auffassung vertreten, daß das etwaige Außerkrafttreten des § 9 a UWG die Fortgeltung der selbständigen Recht enthaltenden Anordnung nicht berührt. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 wäre daher nur dann nicht mehr gültig, wenn

ihr materieller Gehalt mit dem Grundgesetz unvereinbar wäre (Art. 123 Abs. 1 GG). Dies wäre sowohl dann der Fall, wenn die Vorschriften der Anordnung einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes widersprechen würden, als auch dann, wenn sie mit allgemeinen - geschriebenen oder ungeschriebenen - Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen Demokratie nicht in Einklang stehen würden (BVerfGE 6, 389, 418). Davon kann aber hier nicht die Rede sein.

Bei den in der Anordnung getroffenen Bestimmungen handelt es sich um Vorschriften, die sich angesichts der schon lange vor dem Erlass der Anordnung zu beobachtenden Mißstände bei der Abhaltung sog. freier Sonderveranstaltungen als notwendig herausgestellt hatten. Die Ausübung des Wettbewerbs auf dem genannten Sondergebiete sollte durch die Anordnung im Interesse der Rechte und Interessen der lauterer Mitbewerber und auch des kaufenden Publikums (vgl. Amtliche Begründung zu § 9 a UWG in DJ 1935, 424) sichergestellt werden. Davon, daß, wie gelegentlich behauptet wurde, die Anordnung nicht im Einklang mit Art. 2 GG stehe, kann keine Rede sein. Auch der Wesensgehalt des Grundrechtes des Art. 12 Abs. 1 GG, soweit es die Freiheit der Berufsausübung verkündet, wird durch die Einschränkung der sog. Sonderveranstaltungen nicht angetastet. Den mit der Anordnung angesprochenen Einzelhandelskreisen bleibt in jedem Falle ein genügend weites Betätigungsfeld für ihre Berufsausübung. Die Anordnung verstößt daher nicht gegen die Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 2 GG. Schließlich kann auch davon, daß die Anordnung mit allgemeinen Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen Demokratie nicht in Einklang stehe und typisch nationalsozialistisches Gedankengut enthalte, keine Rede sein, wie auch aus der Amtlichen Begründung zu § 9 a UWG (DJ 1935, 424) und den Erläuterungen

von Gottschick zur Anordnung vom 4. Juli 1935 (Archiv für Wettbewerbsrecht 1935, 81 ff.) entnommen werden kann. Die Auswüchse auf dem Gebiete der Sonderveranstaltungen, die den § 9 a UWG und die darauf beruhende Anordnung erforderlich gemacht hatten, hatten sich schon vor 1933 gezeigt; die getroffene Regelung ist im Grunde vernünftig und mit rechtsstaatlichem Denken nicht unvereinbar (vgl. Habscheid NJW 1953, 1419, 1420; KG NJW 1956, 596). Der auch von beiden Parteien vertretenen Ansicht, daß die Anordnung vom 4. Juli 1935 auch heute noch gültig ist, kann daher gefolgt werden (ebenso die nahezu einhellige Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, insbesondere BayObLG GRUR 1954, 276 und BayObLGSt NF 6, 75; KG aaO, OLG Koblenz GRUR 1952, 246 und WRP 1955, 125, OLG Bremen WRP 1955, 127, OLG Oldenburg NdsRpfl 1954, 16, OLG Hamburg WRP 1957, 83, LG Köln GRUR 1954, 37, neuerdings auch BVerwG BB 1958, 245, Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 94. Kap. Bem. 10, Baumbach/Hefermehl UWG Bem. 1 zu § 9 a, Godin/Hoth, Wettbewerbsrecht, Bem. 1 zu § 9 a UWG, Habscheid WuW 1953, 526 und NJW 1953, 1419, Kamin WRP 1955, 125. Anderer Auffassung Tetzner JR 1953, 208 und NJW 1953, 1049 sowie in der ersten Auflage seines Kommentars zum UWG S. 130).

Unter verbotenen Sonderveranstaltungen im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Anordnung sind nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindende Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel zu verstehen, die, ohne Ausverkäufe oder Räumungsverkäufe zu sein, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und deren Ankündigungen den Eindruck hervorrufen, daß besondere Kaufvorteile gewährt werden. Was unter dem Merkmal "außerhalb des

regelmäßigen Geschäftsverkehrs" im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist, sagt die Anordnung nicht. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift, die in erster Linie dem Schutze der Mitbewerber dient (vgl. Amtliche Begründung zu § 9 a UWG in DJ 1935, 424), kann jedoch gefolgert werden, daß in erster Linie auf den in der betreffenden Branche üblichen und als angemessen empfundenen Geschäftsverkehr abzustellen ist und nicht so sehr darauf, ob sich die Veranstaltung im Rahmen des von dem Veranstalter üblicherweise gezeigten Geschäftsgebahrens hält (vgl. OLG Oldenburg NdsRpfl. 1954, 16, OLG Koblenz WRP 1955, 125, 126, BVerwG BB 1958, 245; für die Abstellung auf die Eigenart des jeweiligen Unternehmens dagegen OLG Bremen WRP 1955, 127, 128 und BayObLGSt NF 6, 76 unter b). Das Berufungsgericht hat dies an sich nicht verkannt. Wenn es jedoch meint, von einer Sonderveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung könne nur dann die Rede sein, wenn es sich um eine Aktion größeren Umfanges handele, kann dem nicht gefolgt werden.

Dem Berufungsgericht ist zwar zuzugeben, daß es sich bei Sonderveranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung im allgemeinen um Verkaufsveranstaltungen größeren Ausmaßes handelt, die in anspruchsvollem Rahmen auftreten und bei denen regelmäßig ganze Warengruppen zum Verkauf gestellt werden. Es sollten mit der Anordnung vor allem die nach dem ersten Weltkriege aufgekommenen Werbewochen ("Weiße Woche", "Ausnahmetage", "Billige Uniformtage" usw.) unterbunden werden. § 1 Abs. 1 ist jedoch nicht auf solche Aktionen größeren Umfanges beschränkt. Insbesondere läßt sich dies nicht, wie das Berufungsgericht meint, aus der Erwähnung der Sonderangebote in § 1 Abs. 2 der Anordnung herleiten. Diese Be-

stimmung enthält eine ausdrückliche Einschränkung des Begriffes "Sonderveranstaltung" dahingehend, daß unter solchen Veranstaltungen nicht Sonderangebote zu verstehen sind, durch die einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und die sich in den Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes des Gesamtunternehmens oder der Betriebsabteilung einfügen. Wenn die Anordnung damit Sonderangebote unter bestimmten Voraussetzungen von den Sonderveranstaltungen ausnimmt, bringt sie gleichzeitig zum Ausdruck, daß auch Angebote, die sich auf einzelne Waren beziehen und daher keine Aktionen größeren Ausmaßes darzustellen brauchen, Sonderveranstaltungen sein können. Zwar ist damit nicht gesagt, daß jedes Sonderangebot, das die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 1 der Anordnung nicht erfüllt, eine Sonderveranstaltung sein muß. Insbesondere zwingt auch nicht, wie verschiedentlich angenommen wird, jede zeitliche Begrenzung eines Sonderangebots dazu, es als Sonderveranstaltung aufzufassen. Insofern ist dem Berufungsgericht zuzustimmen. Zeitlich begrenzte Sonderangebote sind nicht gewissermaßen per se verboten. Die in § 1 Abs. 2 der Anordnung gemachte Ausnahme zeigt aber jedenfalls, daß der Begriff der Verkaufsveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung nicht auf Aktionen größeren Umfanges beschränkt ist.

Ob es sich bei einer Verkaufsveranstaltung um eine Sonderveranstaltung im Sinne des Abs. 1 handelt, bestimmt sich - soweit nicht ein ausdrücklich ausgenommenes Sonderangebot mit den in Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der zeitlichen Unbegrenztheit vorliegt - danach, ob die besonderen Kriterien der Sonderveranstaltung gegeben sind, d. h. insbesondere, ob es sich um außerhalb des regel-

mäßigen Geschäftsverkehrs liegende Verkäufe handelt, die den Warenabsatz beschleunigen sollen und beim Publikum den Eindruck erwecken, daß besondere Verkaufsvorteile vorübergehend geboten werden. Die Grenze zwischen verbotenen Sonderveranstaltungen und solchen Sonderangeboten, die, obwohl die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Anordnung nicht gegeben sind, trotzdem nicht als Sonderveranstaltung angesprochen werden können, ist dabei nicht immer leicht zu ziehen. Die Entscheidung kann nur unter Würdigung aller Gesamtumstände des Einzelfalles getroffen werden. Dabei kommt es neben der Feststellung der Branchenunüblichkeit im besonderen Maße darauf an, ob die Ankündigung den Eindruck hervorruft, daß besondere Kaufvorteile gewährt werden. Entscheidend ist hierbei die Art der Ankündigung und deren Wirkung auf den Verbraucher; wie der Einzelhändler seine Werbung gemeint hat und welche Zwecke er damit verfolgt, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Für die Beurteilung ist maßgebend, wie das Publikum die Ankündigung auffassen konnte und ob bei ihm insbesondere die Vorstellung von einer einmaligen und unwiederholbaren Gelegenheit zum Einkauf entsteht (BayObLG GRUR 1954, 276, KG NJW 1956, 596, Einigungsamt bei der HK Hamburg WRP 1955, 96). Gerade insoweit ist aber die zeitliche Begrenzung eines bestimmten Angebots meist geeignet, den Eindruck zu erwecken, daß eine Verkaufsveranstaltung mit besonderen Einkaufsvorteilen, vor allem Preisvorteilen, geboten werde und daß es sich um eine einmalige, nur kurze Zeit andauernde Kaufgelegenheit für Waren gleicher Art und Güte handle, die man nicht verpassen dürfe. Ein zeitlich befristetes Angebot wird daher meist den Eindruck einer Sonderveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung erwecken. Daß davon offensichtlich auch der Verordnungsgeber

ausgegangen ist, ergibt sich daraus, daß er in § 1 Abs. 2 der Anordnung die zeitliche Unbegrenztheit als eine der Voraussetzungen eines zulässigen Sonderangebots ausdrücklich bestimmt hat, wenngleich daraus, wie dargelegt, nicht der Umkehrschluß gezogen werden kann, daß jedes zeitlich befristete Sonderangebot eine unzulässige Sonderveranstaltung sei.

Die Rechtsauffassung, die das Berufungsgericht bei der Auslegung des § 1 der Anordnung vertreten hat, erweist sich daher als fehlsam. Insbesondere kann seine Ansicht nicht geteilt werden, nur Sonderangebote, bei denen es sich nach Art und Umfang um Aktionen größeren Ausmaßes handele, könnten als Sonderveranstaltungen angesprochen werden. Das angefochtene Urteil mußte daher wegen unzutreffender rechtlicher Würdigung des Sachverhalts aufgehoben werden. Da zur Anwendung des materiellen Rechtes eine weitere Tatsachenfeststellung nicht nötig ist, bedurfte es nicht der Zurückverweisung, der Senat konnte vielmehr auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes in der Sache selbst entscheiden.

Das Berufungsgericht hat ohne Verfahrensverstoß die für das Revisionsgericht bindende Feststellung getroffen, daß dem örtlichen Geflügeleinzelhandel zeitlich begrenzte Angebote fremd sind. Damit steht fest, daß es sich bei den hier in Rede stehenden zeitlich begrenzten Verkaufsveranstaltungen um außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung handelt. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß es keinen Zweifel leide, daß die Maßnahmen der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen sollten und die Inerate den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen würden. Insbesondere bei den Hausfrauen werde, so stellt das Berufungsgericht fest, durch die Worte "nur 2 bzw. nur 3 Tage" der Eindruck erweckt, daß

die mit diesem Zusatz unter Preisangabe angebotenen Waren besonders billig und später zu diesem günstigen Preise voraussichtlich überhaupt nicht mehr zu erhalten seien. Diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes rechtfertigen die auch vom Landgericht - wenn auch mit teilweiser anfechtbarer Begründung - vertretene Auffassung, daß die hier angekündigten Verkaufsveranstaltungen des Beklagten als Sonderveranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung zu werten sind. Darauf, ob sie sich in den regelmäßigen Rahmen des Unternehmens des Beklagten einfügen, der, wie das Berufungsgericht ausführt, in ähnlicher Weise schon früher geworben habe, kommt es unter diesen Umständen nicht an, ganz abgesehen davon, daß von den vom Berufungsrichter zum Beweis früherer ähnlicher Werbung zitierten Anzeigen des Beklagten nur eine Anzeige ("Sonderangebot zum Volksfest nur 7 Tage") vor dem Erscheinen der hier in Rede stehenden Ankündigungen liegt. Auch kann dahinstehen, ob die weiteren Zusätze in den Inseraten den Eindruck, daß es sich um einen außergewöhnlichen Verkauf mit besonderen Kaufvorteilen handele, noch verstärken. Die Klage richtet sich nur gegen die zeitliche Begrenzung, nicht aber gegen die sonstige Gestaltung der Inserate.

Der klagende Verband kann daher gemäß §§ 13 Abs. 1, 10, 9 a UWG von dem Beklagten Unterlassung der unzulässigen Ankündigungen verlangen. In § 13 Abs. 1 UWG ist zwar der § 9 a UWG nicht angeführt. Damit, daß in § 13 Abs. 1 UWG auf § 10 UWG verwiesen ist, ist jedoch gleichzeitig über dessen Nr. 4 auf § 9 a UWG und die dazu erlassene Anordnung vom 4. Juli 1935 weiterverwiesen (Baumbach/Hefermehl aaO Bem. 4 zu § 9 a UWG mit Bem. 9 zu § 7 a UWG, Habscheid WuW 1953, 531).

Da Wiederholungsgefahr besteht, rechtfertigt sich mithin der mit der Klage geltendgemachte Unterlassungsanspruch, Auf die von dem Berufungsgericht eingehend behandelte Frage, ob

ein solcher Anspruch im vorliegenden Falle auch auf Grund der §§ 1 und 3 UWG begründet wäre, braucht unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden.

Das angefochtene Urteil war daher auf die Revision des Klägers hin aufzuheben und der Beklagte dem Klageantrage gemäß zu verurteilen. Dabei erschien es im Interesse der Klarheit angezeigt, dem Urteilsausspruch eine von dem Klageantrag etwas abweichende Fassung zu geben. Bei Verwendung der Fassung des Antrages könnte der Schluß gezogen werden, dem Beklagten werde auch die Angabe von Preisen verboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Wilde

Birnbach

Bock

Bundesrichter Dr. Weiß ist infolge
Urlaubsabwesenheit an der Unter-
zeichnung verhindert.

Wilde

Spreng